

Klaus Fejsa · Fliederweg 5 · 71729 Erdmannhausen

Anschrift: Fliederweg 5, 71729 Erdmannhausen (bei Stuttgart)
E-Mail: KlausFejsa@t-online.de
Tel.: 07144-35322, 0162-9115594 Fax: 07144-35678
Bank: KSK Ludwigsburg, BLZ 604 500 50, Kto 3 042 986

Landgericht Stuttgart
Rechtsantragsstelle
zu Händen Frau Mächtle
Archivstr.

D-70025 Stuttgart

Datum: 10.03.2014 **Gesamtseiten (zzgl. Anlage):** 03
Anlage: keine

E-Mail: Rabea.Maechtle@lgstuttgart.justiz.bwl.de , Fax 0711--212-3483, Tel. 0711--212-3535

Betr. 1	Revisionsverfahren zu 42 Ns 115 Js 61964/11, Landgericht Stuttgart
Betr. 1	Staatsanwaltschaft Stuttgart, 115 Js 61964/11
Betr. 1	Amtsgericht Esslingen, 5 Cs 115 Js 61964/11

Sehr geehrte Frau Mächtle,

hier die Begründung meiner Revision wie folgt:

Die Rechtsfehler, die ich geltend mache liegen vor allem in 2 Bereichen.

I) Es wurde ein fiktiver Verdienst angenommen, wo es nachweislich nur Verlust gibt.

Dass ich in der Vergangenheit einmal zum richtigen Moment in Gold angelegt habe und das dann jetzt auch erwähnte, zeigt meine Ehrlichkeit, ist was die konkrete Fragestellung jetzt angeht aber ohne Belang, nachdem das Geld längst für die Pflege meiner Mutter ausgegeben wurde. Das Gericht konstruierte sich mit für die eigentliche Fragestellung belanglosen Punkten ein Gesamtbild zusammen, nachdem ich schon irgendwie Geld hätte, während die dem Gericht vorgelegten Einkommens-Nachweise zeigen, dass ich Verlust machte und kein Einkommen habe.

II) Kein rechtliches Gehör

Bereits in meinem Schreiben vom 15.1.2014 stellte ich unter Punkt II) klar, weshalb ich einer Verurteilung widerspreche. Das wurde inhaltlich völlig übergangen, ich bekam kein rechtliches Gehör für Argumente.

Das Landgericht verurteilte mich dann wie auf Seite 11 des Urteils erwähnt unter ausdrücklicher Bezugnahme auf eine angebliche „Unbelehrbarkeit“ und angebliche Rücksichtslosigkeit, ja auf Seite 10 werden sogar die Motive meiner Mutter zu helfen in Frage gestellt, in dem mir unterstellt wird gewußt zu haben, dass meine Mutter dort gut versorgt sei.

Insgesamt zeichnet Richter Walker folgendes Bild:

Klaus Fejsa sei ein unbelehrbarer rücksichtsloser Besserweisser der ohne sich wirklich um andere zu scheren aus egoistischen Gründen ständig in die Behandlung seiner Mutter reinpuschte und diese Behandlung, die grundsätzlich in Ordnung war, zum Schaden seiner Mutter erschwerte. Seine Mutter war gut versorgt, aber aus seiner eigenen negativen psychischen und charakterlichen Verfassung heraus hat Klaus Fejsa den Behandlungserfolg gefährdet und deshalb musste die Pflegerin seiner Mutter dringend des Hauses verwiesen werden. Weil Frau Medvecka in seinem Auftrag die Behandlung auf legale Weise dokumentierte, durften die Behandler das subjektiv und ohne Begründung als Terror empfinden und ein Hausverbot ohne jede Vorwarnung oder vorherige Ermahnung war gerechtfertigt und im Gegensatz zu einer erfolversprechenden Kündigung des Behandlungsvertrags (Denn der Verurteilte hat ja nachweislich am selben Abend seine Mutter freiwillig verlegt) das Mittel der Wahl. Obwohl ein schriftliches ärztliches Attest die Notwendigkeit der Anwesenheit der Pflegerin bestätigte, sollte Klaus Fejsa wie selbstverständlich davon ausgehen, dass das Gegenteil der Fall sei und seine Mutter diese Anwesenheit nicht benötigte.

Mit diesem verzerrten Bild in seiner Urteilsbegründung hat Richter Walker dokumentiert, dass weder die Akte noch die Rechtsposition des Angeklagten in seinem Schreiben von 15.1.2014 in die Urteilsfindung eingeflossen sind.

Denn die Rechtsposition des Angeklagten sieht so aus:

- Dass das Personal beeinträchtigt wurde, ist eine reine Schutzbehauptung um eine Zeugin aus dem Weg zu räumen, nachdem der Klinik VORHER per Fax rechtliche Schritte angedroht wurden.
- Denn unsere Pflegerin hat nachweislich eine Verschlechterung des Zustands meiner Mutter erkannt und gemeldet, während die Klinik selbst diese Verschlechterung weder rechtzeitig selbst bemerkt, noch auf die Meldung adäquat reagiert hat.

Im Prozess wurde auch vorgebracht, dass selbst wenn eine Beeinträchtigung des Pflegepersonals der Klinik vorgelegen hätte, ein spontanes sofortiges Hausverbot kein angemessenes Mittel war, zumal auch eine Kündigung des Behandlungsvertrags offen gestanden hätte und ich ja ohnehin am selben Abend noch meine Mutter in ein anderes Krankenhaus verlegt habe.

Rechtliches Gehör wurde auch versagt, indem das Gericht auf diese Argumente weder im Prozess noch im Urteil einging. Das Gericht konstruierte sich etwas zusammen und blendete alles was da nicht dazu passte aus.

Die Reihenfolge wäre gewesen, dass das Gericht anhand der auch im Schreiben vom 5.1.2014 erwähnten Argumente die Beweise geprüft, die zeigen, dass das Zusammenspiel zwischen eigener Pflegekraft und dem Angeklagten tatsächlich Versäumnisse der Klinik ans Licht brachte.

Angesichts dessen was der Angeklagte ein Argumenten vorbringt, reicht es nicht mehr aus, einen Arzt sein Sprüchlein aufsagen zu lassen das in der Klinik alles toll war und der Angeklagte und seine Pflegekraft sich aber unmöglich verhalten haben.

Hier hätte es nachfragen und Abwägungen geben müssen, was konkret an Fehlverhalten vorgelegen haben soll. Man kann doch nicht einfach sagen, „ich fühlte mich zu sehr überwacht“ ohne konkret darzulegen und zu begründen, weshalb das objektiv so gewesen sein soll.

Konkrete Argumente des Angeklagten wurden einfach nicht beachtet, weil ein Arzt im Zeugenstand das Gefühl zum Ausdruck brachte, dass alles was die Klinik tat richtig war, sich aber durch den Angeklagten belästigt fühlte. Nachvollziehbarer Begründungen wurden nicht verlangt, hier hat der Richter zum Nachteil des Angeklagten seine Pflichten zur Wahrheitssuche und Aufklärung völlig vernachlässigt und massiv verletzt.

Ja es ging sogar soweit, dass ein schriftliches Attest, dass die Anwesenheit der Pflegerin bestätigt hatte, zu „Luft“ erklärt wird.

Der Richter nennt das Attest im Urteil indirekt ein rechtswidriges „Gefälligkeitsattest“ das inhaltlich ohne Belang sei. Um das so tun zu können, bedarf es natürlich Rücksprache mit dem Arzt. Nehmen wir an, der Arzt selbst hat dem Gericht gegenüber sein Attest als Gefälligkeitsattest dargestellt, so hat er damit zugegeben, bei seiner ärztlichen Tätigkeit zu lügen.

Wie jedoch kann man dann hergehen und ungeprüft und ohne weitere Erörterung diesem Arzt, dessen Glaubwürdigkeit erschüttert ist, seine neue Darstellung glauben. Denn genauso gut kann ja auch die neue Darstellung eine Lüge sein, dafür gibt es ja auch das plausible Motiv, einheitlich mit den anderen Ärzten zu sprechen.

Das Attest auf eine solche Weise vom Tisch zu wischen grenzt schon an Rechtsbeugung, ist aber auf jeden Fall ein Rechtsfehler.

Außerdem hat Richter Walker die Rechtsfindung der Schöffen erschwert. Im Prozess kam heraus, dass die Schöffen bisher keinen Einblick in die Akte hatten und ihnen die umfangreichen Belege fehlen, mit denen ich gerade meine Position begründet hatte.

Alle Versuche, die Schöffen im Prozess mit Ihnen bisher vorenthaltenen Argumenten zu versorgen, wurde vom Richter abgeblockt. Mein Angebot Kopien meiner Argumente vorzulegen, wurde abgeblockt, nur einzelne und zu wenige Dokumente, durfte ich am Richtertisch abgeben.

Bereits im Prozess habe ich zum Ausdruck gebracht, dass ich die Schöffen für unzureichend informiert halte, was dem Richter anzulasten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Fejsa